

B U N D E S G E R I C H T S H O F

LX ZB 190/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Annemarie J. [REDACTED] geb. D. [REDACTED],  
[REDACTED] Cl. [REDACTED] Road, L. [REDACTED] W. [REDACTED], England,

Klägerin und Beschwerdeführerin,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,  
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,  
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Juni 1974 durch die Richter Zern, Menkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 1. Dezember 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

### G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Die Klägerin hatte wenige Tage, bevor sie die Ehe mit dem jüdischen Kaufmann Ulrich J. am 6. Januar 1932 schloß, ihre Stellung als Stenotypistin beim Bezirksamt Berlin-Wilmersdorf aufgegeben. 1932 führte sie nach ihrem Vorbringen in Grünberg (Schlesien) das Privatleben einer Ehefrau. Danach war sie bei der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus nicht arbeitslos im Sinne des § 88 Nr. 4 BGG (vgl. BGH RZW 1968, 127).

Das Berufungsgericht untersucht, ob die Klägerin 1935 bis 1938 in Berlin eine Erwerbstätigkeit ausgeübt habe. Aus tatsächlichen Erwägungen hält es nicht für wahrscheinlich, daß die

- 3 -

Klägerin wie ihr Ehemann bei der Grünberger Verlagsdruckerei A.G. angestellt gewesen sei. Sie habe allenfalls Hilfsarbeiten für ihren Ehemann verrichtet, die nicht über die Erfüllung der aus der ehelichen Lebensgemeinschaft sich ergebenden Pflichten hinausgegangen seien. Damit hat das Berufungsgericht eine Erwerbstätigkeit im Sinne der §§ 64, 65 BEG, die berufsmäßig ausgeübt wird, auf die Erzielung von Einkünften gerichtet sein muß (BGH RZW 1968, 127; 1969, 459), nicht feststellen können.

Die Angriffe der Beschwerde gegen die tatrichterliche Würdigung können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

**Zorn**

**Fuchs**



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

